

99102003023000

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/134/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102003023000
Leistungsbezeichnung I	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beantragen
Leistungsbezeichnung II	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	[Einkommensteuergesetz (EStG)](https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_24b.html): • § 24b Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
Teaser	Das Finanzamt zieht ihn vom zu versteuernden Einkommen vor Anwendung des Steuertarifs ab, er bleibt damit steuerfrei.
Volltext	Das Finanzamt zieht ihn vom zu versteuernden Einkommen vor Anwendung des Steuertarifs ab, er bleibt damit steuerfrei. Höhe: • für das erste Kind 4.260 EUR • für jedes weitere Kind erhöht er sich um 240 EUR. Wenn Sie Steuerklasse II haben, ist der Entlastungsbetrag bereits in die Lohnsteuer während des Jahres einberechnet und hat sie gemindert.
Erforderliche Unterlagen	• bei Geburt eines Kindes: Geburtsurkunde • Nachweise über die Erstausbildung von volljährigen Kindern
Voraussetzungen	• Sie sind alleinerziehend. Es leben keine anderen erwachsenen Personen in Ihrem Haushalt, die sich an der Haushaltsführung beteiligen. • Mindestens ein Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, gehört zu Ihrem Haushalt und ist bei Ihnen gemeldet. • Sie wohnen in Deutschland oder haben hier Ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

Modul

Sachverhalt

Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, verringert sich der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel.

Sie müssen Ihre Steuerklasse II ändern lassen, wenn Sie die Voraussetzungen im laufenden Jahr nicht mehr erfüllen. Die Mitteilung über den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerklasse 2 können Sie dem Finanzamt über den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen (Anlage Hauptvordruck und Anlage Steuerklassenwechsel) mitteilen.

Nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Kindern steht der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht zu, weil in diesen Fällen andere erwachsene Personen, die sich an der Haushaltsführung beteiligen, in Ihrem Haushalt wohnen.

Kosten

Es entstehen keine Gebühren oder sonstige Kosten.

Verfahrensablauf

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist in die Lohnsteuertabelle der Steuerklasse II eingearbeitet.

Wenn Sie bisher in einer anderen Steuerklasse eingruppiert waren und nun während des Jahres die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag erfüllen, müssen Sie eine Steuerklassenänderung beantragen.

Verwenden Sie dafür den "Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen". Sie finden den Link in den Hinweisen. Sie benötigen für die Beantragung den Hauptvordruck und die Anlage Kinder.

Sie können den "Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen" einschließlich Anlagen im Onlineportal "[Mein Elster](https://www.elster.de/eportal/login/softpse)" an das Finanzamt übermitteln. Für die elektronische Übermittlung müssen Sie sich registrieren. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Modul	Sachverhalt
	Der Freibetrag/Steuerklasse 2 wird dann bei Ihren ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) berücksichtigt. Haben Sie nicht die Lohnsteuerklasse II, können Sie den Antrag auf Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch erst in Ihrer Einkommensteuererklärung auf der Anlage Kind stellen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	für das laufende Kalenderjahr: bis 30. November
weiterführende Informationen	
Hinweise	[Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen - Anlage Kinder](https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=034008_25)
Rechtsbehelf	Sind Sie mit einem Verwaltungsakt (Bescheid) einer Behörde inhaltlich und im Ergebnis nicht einverstanden, können Sie gegen diesen in der Regel Widerspruch einlegen. Das Widerspruchsverfahren soll helfen, gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	